

Aktenzeichen: 4 AZR 207/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 16. September 1987
- 4 AZR 207/87 -

I. Arbeitsgericht Kiel Urteil vom 20. März 1986
- 2 a Ca 83/86 -

II. Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Urteil vom 19. Dezember 1986
- 6 Sa 311/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Kunsterzieher

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23 Lehrer; VergGr. IV a, II b
(Lehrer mit Ausbildung in England)

Leitsätze:

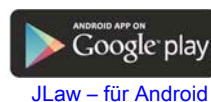
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Lehrer mit Ausbildung in England;
Gleichbehandlung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 207/87

6 Sa 311/86 Schleswig-Holstein

Verkündet am
16. September 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. September 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und Pahle für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Hol-
stein vom 19. Dezember 1986 - 6 Sa 311/86 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 52 Jahre alte Kläger, der englischer Staatsangehöriger
ist, steht seit dem 1. Mai 1968 als Lehrer in den Diensten des
beklagten Landes. Er ist in England zum Lehrer ausgebildet wor-
den. Seine Ausbildung umfaßte folgende Abschnitte:

- Nach dem Realschulabschluß Studium an der
"St. Albans School of Art" abgeschlossen
mit dem "National Diploma of Design"
- Erwerb des "General Certificate of Educa-
tion" an der Universität London im "Ordi-
nary-" und "Advanced Level" und
- des akademischen Grades "Art Teachers
Diploma" nach einjähriger Lehrerausbil-
dung an der Universität Durham.

Im Arbeitsvertrag vom 29. April 1968 haben die Parteien
vereinbart:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach

- a) dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (Amtsbl. Schl.-H. S. 155) und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen

sowie

- b) dem Erlaß des Kultusministers über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 23. September 1966 (NBl. KM.Sch.-H. S. 289) und den diesen ergänzenden oder ändernden Erlassen."

Seit dem 1. August 1975 erteilt der Kläger am L -Gymnasium in N Unterricht in den Fächern Kunst und Werken. Er erhält hierfür Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Mit der Klage begehrt der Kläger für die Zeit ab 12. April 1983 Vergütung nach VergGr. II b BAT. Er ist der Auffassung, nach den Eingruppierungsrichtlinien des beklagten Landes stehe ihm die begehrte Vergütung zu, da die von ihm absolvierte Ausbildung der eines Kunsterziehers nach einem mindestens sechsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie mit erfolgreichem Abschluß der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien entspreche. Ausbildungsinhalte und Lernziele stimmten im wesentlichen überein. Mit seiner Ausbildung habe er die Berechtigung erworben, an englischen Primarschulen, vergleichbar deutschen Gymnasien, im Fach Kunst Unterricht zu erteilen. Da er seit Jahren, wie seine deutschen Kollegen, eine entsprechende Tätigkeit an Gymnasien ausübe, verstoße es gegen den Sinn und Zweck der einschlägigen Bestimmungen, ihn von der begehrten Ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

haltseinstufung auszuschließen. Die Ungleichbehandlung gegenüber deutschen Lehrern sei sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 12. April 1983 die Vergütung nach den Sätzen der VergGr. II b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, dem Kläger stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Aus einer Stellungnahme des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister ergebe sich, daß der Kläger nicht die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die von ihm begehrte Vergütungsgruppe erfülle. Der formale Nachweis einer bestimmten Aus- und Vorbildung werde nach den Eingruppierungsrichtlinien gefordert, um einen bestimmten Qualitätsstandard der Tätigkeit eines Lehrers zu gewährleisten. Dies rechtfertige es, bei der Eingruppierung von Lehrern Unterschiede ohne Rücksicht darauf zu machen, ob sich die unterschiedliche Ausbildung im Einzelfall tatsächlich auf die Qualität der Arbeit auswirke. Darüber hinaus sei der Kläger auch nur begrenzt einsetzbar und in seiner Tätigkeit mit einem Studienrat nicht vergleichbar.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



folgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

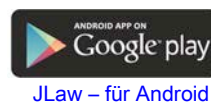
Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Das beklagte Land ist nicht verpflichtet, dem Kläger Vergütung nach VergGr. II b BAT zu gewähren. Denn nach den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Eingruppierungsrichtlinien des Kultusministers erfüllt der Kläger nicht die dort festgesetzten Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II b BAT.

Ein tariflicher Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. II b BAT besteht nicht, da nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT die Anlage 1 a nicht für Angestellte gilt, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. Ein besonderes tarifliches Tätigkeitsmerkmal für die Tätigkeit des Klägers als Lehrer in den Fächern Kunst und Werken an einem Gymnasium besteht nicht.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden jedoch die jeweils geltenden Eingruppierungsrichtlinien des Kultusministers des beklagten Landes als Vertragsrecht Anwendung. Denn die Parteien haben im schriftlichen Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis nach dem Erlaß des Kultus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

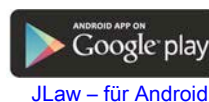


ministers über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 23. September 1966 und den diesen ergänzenden oder ändernden Erlassen bestimmt. Das ist rechtlich unbedenklich zulässig (BAGE 46, 292, 308 = AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 -, AP Nr. 13 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Die entsprechende Vereinbarung der Parteien ist vorliegend auf einem allgemein in der Schulverwaltung des beklagten Landes verwendeten Vordruck getroffen worden, so daß ein "typischer Arbeitsvertrag" vorliegt, den der Senat unbeschränkt und selbständig auslegen kann (BAGE 35, 7, 13 = AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost; BAG Urteil vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 -, AP Nr. 13 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Die vorliegende Vereinbarung der Parteien ist dahin auszulegen, daß dem Kläger nicht nur die im Arbeitsvertrag vorgesehene, sondern auch eine höhere Vergütung zustehen soll, sofern er die in den Eingruppierungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt. Dann sind die Eingruppierungsrichtlinien vom Revisionsgericht unbeschränkt und selbständig auszulegen (BAG Urteil vom 13. Februar 1985, aaO).

Nach den maßgebenden Eingruppierungsrichtlinien des Kultusministers des beklagten Landes erfüllt der Kläger nicht die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die VergGr. II b BAT. Da der Kläger nicht in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet wurde und hier auch nicht seine Lehrerprüfungen ablegte, erfüllt er nicht die Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Daher ist er nach §§ 2, 3 des Erlasses des Kultusministers über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beschäftigten Lehrkräfte in der Fassung vom 11. August 1971, die seitdem nicht geändert wurde, nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum Erlaß einzugruppieren. Danach kommen für die Eingruppierung des Klägers allein die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts B Unterabschnitt d Fallgruppen 6, 9 und 10 der Anlage 1 zum Erlaß in Betracht, die Lehrkräfte an Gymnasien betreffen und wie folgt lauten:

Fallgruppe 6

Kunsterzieher,
die nach einem mindestens 8-semesterigen
Studium an einer Kunsthochschule oder
Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt
worden sind

oder

nach einem mindestens 6-semesterigen Stu-
dium an einer Kunsthochschule oder Kunst-
akademie den künstlerischen Teil der
Künstlerischen Prüfung für das Lehramt
am Gymnasium abgelegt haben, mit ent-
sprechender Tätigkeit

II b

Fallgruppe 9

Kunsterzieher oder Musikerzieher
ohne Ausbildung nach Fallgruppe 6, Fall-
gruppe 7 oder Fallgruppe 8 mit anderwei-
tiger Ausbildung und besonderen künst-
lerischen Fähigkeiten und Erfahrungen

IV b

nach mindestens 6-jähriger Bewährung
in dieser Tätigkeit und in dieser Ver-
gütungsgruppe

IV a

(Die Entscheidung über die Eingruppie-
rung dieser Lehrer trifft die oberste
Landesbehörde.)

Fallgruppe 10

Kunsterzieher oder Musikerzieher,
die nicht unter die Fallgruppen 6 bis



9 fallen

V b

nach mindestens 6-jähriger Bewährung
in dieser Tätigkeit und in dieser Ver-
gütungsgruppe

IV b

Die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die von dem Kläger begehrte VergGr. II b BAT sind in Fallgruppe 6 geregelt. Nach der ersten Alternative sind in die VergGr. II b BAT Kunst-erzieher eingruppiert, die nach ihrem Studium zu Meisterschülern ernannt worden sind. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger un-streitig nicht. Die zweite Alternative der Fallgruppe 6 erfordert ein mindestens sechsemestriges Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie und die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. Der Begriff des Gymnasiums nimmt auf das deutsche Schulwesen Bezug. Die künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien ist in den Gesetzen der Bundesländer geregelt und betrifft damit die Prüfung für das Lehramt an einem Gymnasium in der Bundesrepublik Deutschland. Eine solche Prüfung hat der Kläger nicht abgelegt.

Entgegen der Auffassung des Klägers und wohl auch des Lan-desarbeitsgerichts ist es unerheblich, ob er in England eine der Prüfung im Sinne der Fallgruppe 6 gleichwertige Prüfung und Aus-bildung erlangt hat. Denn eine solche gleichwertige Prüfung und Ausbildung reicht für die Eingruppierung in die Fallgruppe 6 nicht aus. Andernfalls hätte der Erlaß in die Fallgruppe 6 son-stige Lehrer mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechender Tätigkeit einbezogen, wie dies im öffentlichen Dienst häufig der Fall ist. So sind auch in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Angestelltenver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hältnis beschäftigten Lehrkräfte in der Fassung vom 1. Juli 1983 im Abschnitt B Unterabschnitt I Fallgruppe 2 ausländische Lehrer an Grund- oder Hauptschulen mit voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Heimatlandes sowie im Unterabschnitt III Fallgruppe 2 ausländische Lehrer an Sonderschulen ausdrücklich erwähnt. Die Beschränkung der Fallgruppe 6 auf innerstaatliche Prüfungen entspricht auch dem bei der Tarifauslegung zu beachtenden Grundsatz, daß dann, wenn sich aus dem Tarifwortlaut und tariflichen Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, die Tarifvertragsparteien allgemein gebräuchliche und anerkannte Rechtsbegriffe nur in ihrer für die innerstaatliche Rechtsordnung geltenden Bedeutung wiedergeben und angewendet wissen wollen (vgl. BAGE 42, 231, 235 = AP Nr. 71 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 34, 172, 182 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).

Eine Eingruppierung des Klägers in die VergGr. II b BAT im Wege der Lückenausfüllung in Anlehnung an die Fallgruppe 6 kommt nicht in Betracht. Denn in Fallgruppe 9 ist für Kunsterzieher "mit anderweitiger Ausbildung", wozu auch die Ausbildung des Klägers in England gezählt werden kann, eine Eingruppierung ausdrücklich vorgesehen, und zwar nach VergGr. IV b BAT, wenn sie besondere künstlerische Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, und nach VergGr. IV a BAT nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. Danach wird der Kläger vergütet, so daß das beklagte Land dem Kläger sowohl das Merkmal einer anderweitigen Ausbildung als auch die Qualifikation der besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen zuerkennt. Ohne diese besonderen Fähigkeiten wäre der Kläger nach Fallgruppe 10 nur nach



VergGr. V b bzw. nach sechsjähriger Bewährung nach VergGr. IV b BAT zu vergüten. Da die Eingruppierungsrichtlinien für den Kläger als Kunsterzieher hier spezielle Tätigkeitsmerkmale in Fallgruppe 9 vorsehen, kann insoweit von einer Lücke in der Eingruppierungsrichtlinien nicht die Rede sein.

Gegen die Zulässigkeit einer Eingruppierungsregelung, die - wie vorliegend - die Höhe der Vergütung vom Nachweis einer ganz bestimmten Berufsbefähigung abhängig macht und für anderweitige Ausbildungen bei gleicher Tätigkeit nur eine niedrigere Vergütung vorsieht, bestehen keine Bedenken. Dies ist eine in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes übliche und nach der Senatsrechtsprechung unbedenklich zulässige Verfahrensweise (vgl. BAGE 39, 124, 129 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; BAGE 42, 239, 243 = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 18. Mai 1983 - 4 AZR 539/80 -, AP Nr. 74 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Schon aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit brauchen Tarifvertragsparteien nicht jeweils darauf Bedacht zu nehmen, ob entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen auch auf andere Weise erworben werden können oder der Nachweis einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Berufsbefähigung wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse eine entsprechende tarifliche Bewertung rechtfertigen könnte (vgl. BAG Urteil vom 24. September 1986 - 4 AZR 379/85 -, ZTR 1987, 24). Insoweit bestehen auch vorliegend nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit keine Bedenken, wenn ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes einzelvertraglich vereinbarte Eingruppierungsrichtlinien nach solchen Grundsätzen gestaltet.



Das beklagte Land ist auch nicht verpflichtet, die in einem Mitgliedsstaat der EG absolvierte Ausbildung als gleichwertig im Sinne der Fallgruppe 6 anzuerkennen und entsprechend zu vergüten. Es fehlt insoweit an einer gesetzlichen Regelung. Auch in dem Gesetz vom 23. Oktober 1969 zu dem europäischen Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. II, S. 2057) ist eine Gleichstellung ausländischer mit deutschen Hochschulabschlußprüfungen nicht vorgesehen.

Ein Verstoß des beklagten Landes gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es vorliegend nicht um die Auslegung von Gesetzen oder sonstigen Rechtsnormen (Tarifnormen) geht, die sich am Gleichheitssatz des Art. 3 GG messen lassen müssen. Die TdL-Richtlinien gelten kraft Vertragsrechts. Deshalb kommt insoweit nur die Anwendung des arbeitsvertraglichen Gleichbehandlungsgrundsatzes in Betracht, gegen den das beklagte Land aber nicht verstoßen hat. Ein Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nur dann vor, wenn ein Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt und deshalb eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. BAG Beschluß vom 3. Dezember 1985 - 4 ABR 60/85 -, AP Nr. 2 zu § 74 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Insoweit hätte das beklagte Land nur dann gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, wenn es andere Kunsterzieher ohne Studium und Abschlußprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der



Bundesrepublik Deutschland nach VergGr. II b BAT vergütete. Dies hat der Kläger aber nicht behauptet.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Fieberg

Pahle

